

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 19 / 2026 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am **19.05.2026**

Gegenstand der Vorlage: Antrag auf Baugenehmigung vom 04.05.2024 nach § 63 SächsBO zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Carport, Dahlienweg, Flurstück 421/32, Gemarkung Fraureuth durch [REDACTED]

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Zuleger

Grundlagen: § 69 Abs. 1 SächsBO,
§ 36 BauGB

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth befürwortet den Antrag; das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Antrag wird mit Stellungnahme der Gemeinde unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Begründung: Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Anlagen

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 18/2026 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2026

Gegenstand der Vorlage: Beschluss zum Verkauf eines Teils des gemeindeeigenen Flurstücks 72/5 (im Lageplan gelb gekennzeichnet) der Gemarkung Ruppertsgrün, mit einer Fläche von ca. 320 m² an

Einreicher: BM Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Hübner

Grundlagen: § 90 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt den Verkauf eines Teils des Flurstücks 72/5, Gemarkung Ruppertsgrün, mit einer Größe von ca. 320 m². Der Kaufpreis lt. Wertgutachten vom 04.05.2026 beträgt insgesamt 5.760,00 EUR. Die Vermessungskosten und Notargebühren werden gesondert berechnet und vom Erwerber getragen.

Begründung: Der Teil des Flurstückes wird bereits von gepachtet und genutzt. Das neu entstehende Flurstück soll als Erweiterung zu dem bereits angrenzenden Flurstück von dienen.

Seitens der Gemeinde Fraureuth steht dem Verkauf nichts entgegen, da keine anderweitige Verwendung vorgesehen ist.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Anlage
Lageplan

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 17/2026 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2026

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zum Ankauf des Flurstücks 382/45 der Gemarkung Fraureuth mit einer Größe von 4.802 m² im Jahr 2026.

Einreicher: BM Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Hübner

Grundlagen: § 89 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth erklärt durch diesen Beschluss den Ankauf des Flurstücks 382/45 der Gemarkung Fraureuth mit einer Größe von 4.802 m², inkl. aller sich darauf befindlichen Gebäude und Anlagen, zu einem Kaufpreis von insgesamt 370.000,00 EUR brutto gem. Wertgutachten (Wertermittlungstichtag 24.10.2025). Die Notarkosten werden gesondert berechnet.

Der Erwerb darf erst vollzogen werden, wenn die Bestätigung des Doppelhaushaltes 2026/2027 durch das Amt für Kommunalaufsicht vorliegt.

Begründung: Das Areal des derzeitigen Bauhofes und die Gebäude sind auf Grund des Investitionsstaus in einem schlechten baulichen Zustand. Der Büro- und Sanitärtrakt, ebenso die Fahrzeughalle bedürfen auf längerer Sicht der Sanierung. Mit dem Kauf des neuen Areals, Flurstück 382/45 der Gemarkung Fraureuth kann wirtschaftlicher geplant werden.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Beschlussvorlage 16/2026 GR für den Gemeinderat am 19.05.2026

Gegenstand: **Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Doppelhaushalt 2026/2027)**

Einreicher: M. Topitsch (Bürgermeister)
erarbeitet von: A. Unglaub (Fachbediensteter für das Finanzwesen)
gesetzliche Grundlagen: SächsGemO, SächsKomHVO, VwV KomHSys, VwV KomHWi, SächsFAG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 gemäß vorliegendem Entwurf.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wird unter § 5 wie folgt geändert:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
der Steuermessbeträge | 260 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)
der Steuermessbeträge | 370 v. H. |

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2026 und 2027 auf 410 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet.

Sachlage:

Die Gemeinde hat gemäß § 74 Abs. 1 SächsGemO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Entsprechend § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen lag vom 24.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Entwurfsunterlagen wurden auf der Internetseite der Gemeinde Fraureuth (www.fraureuth.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt und gleichzeitig in der Gemeindeverwaltung Fraureuth, Abt. Kämmerei, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis einschließlich 18.05.2026 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Bis zum Ende dieser Frist gingen keine Einwendungen ein.

Die Hebesätze für Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer bleiben unverändert. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Amt für Kommunalaufsicht die Formulierung von § 5 der Haushaltssatzung entsprechend dem Beschlussvorschlag zu ändern.

Entsprechend A. XIV 3. a) VwV KomHWi ist es der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.

Der Beteiligungsbericht liefert einen umfassenden Überblick über die Beteiligungen der Gemeinde Fraureuth. Die Verwaltung sieht keinen Mehrwert aus der Erarbeitung eines Gesamtabschlusses. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand übersteigt bei Weitem den Nutzen. Daher soll für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für die Haushaltsjahre 2026/2027



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Beschlussvorlage 15/2026 GR für den Gemeinderat am 19.05.2026

Gegenstand: Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2022

Einreicher: M. Topitsch (Bürgermeister)

erarbeitet von: A. Unglaub (Fachbediensteter für das Finanzwesen)

gesetzliche Grundlagen: § 88 SächsGemO, § 88 c SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der vorliegenden Fassung einschließlich Rechenschaftsbericht, Anhang und Anlagen mit folgenden Eckdaten fest:

ordentliche Erträge	9.051.287,21 €
ordentliche Aufwendungen	8.647.064,93 €
ordentliches Ergebnis	404.222,28 €
außerordentliche Erträge	290.326,49 €
außerordentliche Aufwendungen	72.675,39 €
Sonderergebnis	217.651,10 €
Verrechnung Fehlbetrag aus Abschreibungen von Altvermögen im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	180.655,16 €
Verrechnung Fehlbetrag aus Abschreibungen von Altvermögen im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	39.183,23 €
Gesamtergebnis	841.711,77 €
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	334.069,66 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-675.829,29 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-200.000,00 €
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-514.656,67 €
Bilanzsumme	36.583.326,26 €
Basiskapital	12.260.336,48 €
Verbindlichkeiten	4.794.591,01 €
darunter aus Krediten	4.413.563,39 €
Bestand an liquiden Mitteln	3.179.934,03 €

Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sowie die Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen von Altvermögen mit dem Basiskapital werden den jeweiligen Rücklagen zugeführt.

Begründung:

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Entsprechend § 88 c Abs. 2 SächsGemO stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung fest.

Der Jahresabschluss wurde am 12.02.2026 durch die Gemeinde Fraureuth aufgestellt. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen. Mit Datum vom 02.04.2026 wurde der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt. Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 steht nichts entgegen.

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2022 nebst Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen und Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2022



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 14 / 2026 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 19. Mai 2026

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme von Spenden laut beigefügter Anlage.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführten Spenden wurden durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2026 GR zur Sitzung des Gemeinderates am 19. Mai 2026

Spender	Betrag in Euro	Verwendung	Datum der Spende
	22,90	Hort Fraureuth	31.03.2026
	157,60	Kita Fraureuth	02.04.2026
	50,00	Hort Fraureuth	21.04.2026
	250,00	Hort Fraureuth	24.04.2026
	300,00	Hort Fraureuth	27.04.2026
	50,00	Kita Ruppertsgrün	29.04.2026
	100,00	Hort Fraureuth	29.04.2026
	150,00	Kita Ruppertsgrün	30.04.2026
	50,00	Hort Fraureuth	30.04.2026
	100,00	Kita Ruppertsgrün	04.05.2026
	100,00	Kita Ruppertsgrün	04.05.2026